

Vor 500 Jahren : das Martyrium von 1510 in der Mark Brandenburg

Autor(en): **Escher, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums**

Band (Jahr): **66 (2010)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-961682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vor 500 Jahren: Das Martyrium von 1510 in der Mark Brandenburg

von Felix Escher*

Die auslösende Tat, die vor 500 Jahren eine ganz Mitteleuropa beschäftigende Judenverfolgung in Gang setzte, schien zunächst ein simpler, alltäglicher Kriminalfall zu sein: In der Nacht vom 6. zum 7. Februar 1510 geschah ein Einbruch in die Kirche des – heute nicht mehr bestehenden – Dorfes Knoblauch nahe der Stadt Nauen.¹ Bei dem Einbruch waren eine kupferne, aussen vergoldete Monstranz und ein „Messingbüchlein“ ge-

* Prof. Dr. Felix Escher, Technische Universität Berlin, Institut für Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik, Fachgebiet Geschichte, FR 4-2, Franklinstr. 28/29, 10587 Berlin, felix.escher(at)tu-berlin.de. – Der Verfasser dankt Prof. Dr. Dietrich Kurze, der eine grössere Arbeit über die Vorgänge von 1510 vorbereitet, für Gespräche und Anregungen.

1 Ausführliche Schilderung in: *Dit is der warhafftige Sumarius der gerichtshandel und proceß der gehalten is worden upp manigfaltig Indicia / uthsag und bekentnys eines Pawl From genommet der dat hochwerdig Sacrament sampt einer monstrantzien etc. uth der kercken to Knoblock gestolen. Und ock der begangenen handel der Juden de ore thetlicke hande an dat hylligst hochwerdigst Sacrament unnd vel unschuldige Cristlicke kinder dristiglick gelegt. Unnd im Teynde Jar to Berlinn gerechtfertigt sin wordenn*, Frankfurt/Oder 1511, künftig zitiert: *Sumarius*. Dem Verfasser der anonymen Schrift dürften die Gerichtsakten vorgelegen haben, oder er war vielleicht selbst am Prozess beteiligt. Die Schrift ist zugleich die Grundlage zahlreicher späterer Darstellungen, u. a. in den Annalen des Andreas Angelus (1598), dazu FRIEDRICH HOLTZE, *Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510*, Berlin 1884 (= Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, H. XXI). Diese bisher ausführlichste Darstellung hat ihren Schwerpunkt in der Darstellung des Prozessrechtes, das der Autor von der *Bambergischen peinlichen Gerichtsordnung* von 1507 bestimmt sah; dagegen: GEORG SELLO, *Der Hostienschändungs-Proceß vom Jahre 1510 vor dem Berliner Schöffengericht*, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte* 4 (1891), S. 121-135. Eine weitere, wie der *Sumarius* zeitgenössische Schrift fasst das Geschehen knapp zusammen: *Ein wunderbarlich geschichte. Wye dye Merckischen Juden das hochwirdig Sacrament gekaufft und zu martern sich unterstanden*, Nürnberg 1510, Textabdruck und neuhochdeutsche Übersetzung in: HEIKO A. OBERMAN, *Die Wurzeln des Antisemitismus. Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation*, Berlin 1984, S. 197-200, Übersetzung dort S. 129-133.

stohlen worden. Der Dieb hatte sein Werkzeug, einen LötKolben und ein Messer, am Tatort zurückgelassen. Der Einbruch hatte für beträchtliches Aufsehen gesorgt, da ein Gotteshaus betroffen war. Der Kurfürst als Landesherr wurde informiert und befahl seinerseits die Suche nach den Tätern. Bereits am 15. Februar fand man im Stadtgraben von Bernau bei Berlin einzelne Stücke der zerbrochenen Monstranz, die der Täter wohl zunächst für aus massivem Gold bestehend gehalten hatte. Weitere Teile wurden im Strassengraben ganz in der Nähe der Wohnstätte eines übel beleumdeten Kesselflickers Paul Fromm, auf den sich rasch der Verdacht richtete, gefunden. Fromm selbst war seit der Tat nicht mehr in Bernau gesehen worden. Als er am 3. Juni 1510 doch in seine Bernauer Heimat zurückkehrte, wurde er unverzüglich festgenommen und gestand „frei, öffentlich und ohne alle Marter“ den Diebstahl. Das Messer und der LötKolben wurden als sein Eigentum festgestellt. Für die in der Büchse befindlichen zwei geweihten Hostien hatte Fromm in Bernau ausgesagt, er hätte diese „vernutzt“ (verspeist).²

Damit schien die kriminaltechnische Untersuchung, die von der Stadt Bernau durchgeführt worden war, abgeschlossen zu sein. Doch sollte sich dies vollständig ändern: Da Knobloch zum Stiftsgebiet des Bistums Brandenburg gehörte, wurde nun der Fall an dessen Gerichtsbarkeit abgegeben. Der Bischof von Brandenburg, Hieronymus Schultz, beauftragte seinen weltlichen Amtsträger, den Stiftshauptmann Heinrich von Betschitz³ mit der Übernahme des Delinquenten zur Aburteilung. Dies geschah am 9. Juli 1510. Der Stiftshauptmann gab sich nicht mit dem bisherigen Untersuchungsstand zufrieden. Sein Interesse richtete sich ganz auf das Schicksal

2 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 4v.

3 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 4v, bezeichnet ihn als „Fürst“. Nachzuweisen ist ein Meissner Kanoniker Wilhelm (v.) Betschitz, Vater Nikolaus, Mutter Anna von Sebnitz (genannt Grosse), 1497 Archidiakon der Lausitz, Kanoniker in Meissen und Naumburg, Berater von Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen, Dr. jur., er starb am 2. Mai 1517 (siehe GUSTAV KÖHLER, *Neues lausitzisches Magazin*, Bd. 35, Görlitz 1859, S. 15). Die Familie v. Betschitz verfügte im 15. und frühen 16. Jahrhundert über ländlichen Lehnsbesitz nahe Ortrand (*Der Schraden. Eine landeskundliche Bestandsaufnahme im Raum Elsterwerda, Lauchhammer, Hirschfeld und Ortrand*, Köln / Weimar / Wien 2001 (= Landschaften in Deutschland. Werte der deutschen Heimat, Bd. 63), S. 213, 219. Der aus Niederschlesien stammende Bischof Hieronymus Schultz hatte in der Lausitz seine geistliche Karriere begonnen. 1507 wurde er Bischof von Brandenburg siehe ISELIN GUNDERMANN, Art. *Hieronymus Schultz*, in: *Brandenburgisches Biographisches Lexikon*, Potsdam 2002, S. 179.

der von der Kirche als „Leib Christi“ verstandenen Hostien. Dazu befragte er erneut den Fromm, diesmal in Gegenwart des Scharfrichters und unter Anwendung der Folter. Fromm änderte nun sein Geständnis in der gewünschten Form. Er hätte die Tat keineswegs wegen der kupfernen Monstranz ausgeführt und Wertvolles zurückgelassen. Entscheidend sollte sein neues Geständnis sein, dass er nur eine Hostie genossen, die andere aber an den Juden Salomon aus der Stadt Spandau verkauft hätte.⁴

Nun aber war der Fall nicht mehr eine bernauische oder stiftsbrandenburgische Angelegenheit. Der Kurfürst von Brandenburg als oberster Landesherr zog den Fall an sein Gericht und liess Fromm und auch Salomon aus Spandau nach Berlin bringen.⁵ Auch Salomon wurde der Folter unterworfen und bekannte die Vorwürfe und darüber hinaus, dass er die Hostie auf einen Tisch gelegt, verflucht und mit einem Messer traktiert hätte. Schliesslich sei sie in drei Teile zerbrochen. Zwei Teile wurden jeweils an Juden in Brandenburg/Havel und Stendal geschickt und dort – wie die nun ebenfalls der Folter unterworfenen Beschuldigten bekannten – von weiteren Juden ebenfalls malträtirt worden, bis die Hostien bluteten. Mit dem dritten Teil der Hostie wären weitere Wundererscheinungen verbunden gewesen. Er hätte sie in einem „Matzekuchen“ verbacken und in der Synagoge „aufgehängt“. Ein „Kuchen“ wurde aufgefunden und sichergestellt, die Juden auch der genannten Städte verhaftet und ebenfalls der Folter unterworfen. Wie zuvor in Sternberg wurden auch Hochzeiten in der Stadt Brandenburg und Osterburg, auf denen angeblich die Hostie gemartert wurde, dazu benutzt, den Kreis der Beschuldigten auf die zum Teil weit angereisten Gäste auszudehnen.⁶ Die unter der Folter gepeinigten Juden nannten nun weitere Namen und Orte. So wurden Glaubensgenossen aus den Städten Osterburg, Werben, Nauen, Gardelegen, Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Lenzen, Seehausen und Wusterhausen in den Kreis der Justizopfer hineingezogen. Es waren insgesamt 36 Personen, davon lebten fünf in Brandenburg/H. und allein 24 waren Hochzeitsgäste in Osterburg.⁷

Die Judenschaft in Berlin, der Hauptstadt des kurfürstlichen Landes, war noch ausgespart geblieben. Doch wurden aus den bereits Verhafteten unter der Folter das Martern und Ermorden unschuldiger Christenkinder herausgepresst. Auf diese Weise konnte die Zahl der Beschuldigten noch einmal erweitert werden. Seit dem durch das neue Medium Buchdruck in

4 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 5v.

5 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 6r-v.

6 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 12r.

7 Aufstellung nach HOLTZE, *Das Strafverfahren* (Anm. 1), S. 28.

ganz Mitteleuropa Aufsehen erregenden Falls des Simon von Trient 1475 gehörte auch der Ritualmord zum üblichen Repertoire antijüdischer Beschuldigungen.⁸ Im Zusammenhang dieses Vorwurfs wurden nun auch Berliner Juden und Glaubensgenossen weiterer brandenburgischer Orte beschuldigt. Sie sollten auf diese Weise „etlich unschuldige cristenn kynnder“ gekauft und ermordet haben.⁹ Als Tatorte wurden Berlin, Brandenburg an der Havel, Werben und Osterburg in der Altmark genannt. Einige Fälle sollten Jahre, mithin vor der Wiederansiedlung von 1509 zurückgelegen haben.¹⁰

Dadurch war der Verdacht auf Komplizenschaft schnell auf eine grosse Zahl brandenburgischer Judenniederlassungen ausgeweitet. Insgesamt erhöhte sich so die Zahl der Beschuldigten auf 51; 25 von ihnen stammten aus altmärkischen, 21 aus mittelmärkischen Städten sowie fünf aus Städten der Prignitz. 14 Personen wurden allein die Hostienschändung, 16 der Kindesmord und 21 beide Vorwürfe zur Last gelegt.¹¹ Die hohe Zahl der Beschuldigten zeigte Wirkung. Der Kurfürst liess nun alle männlichen Juden in seinen Landen verhaften.¹²

Die Beschränkung auf das kurfürstliche Territorium genügte den Untersuchenden nicht. Ein Partikel der Hostie sollte bis nach Braunschweig gebracht worden sein. Gerade die Braunschweiger Judengemeinde zeichnete sich durch besonderen Reichtum aus und hatte enge Verbindungen nach Brandenburg. Zu den Schuldern der braunschweigschen Juden gehörte u. a. Graf Jacob von Lindow-Ruppın mit hohen Summen.¹³ Bürgen waren in diesem Fall die Bürgermeister der Alt- und Neustadt Brandenburg.¹⁴

Die Motive, die den Stiftpflichtigen des Bistums Brandenburg bewogen hatten, dem Fall eine ganz andere Wendung zu geben, können nur

8 Neueste Zusammenfassung der Literatur zum Ritualmord s. SIMONE HAE-BERLI, Christliche Skepsis gegenüber angeblichen jüdischen Schandtaten. Mittelalterliche Chronisten bezweifeln die jüdische Urheberschaft von Ritualmorden, Hostienfreveln und Brunnenvergiftungen, in: *Judaica* 65 (2009), S. 210-238, bes. S. 214.

9 Ein wunderbarlich geschichte ... (in: OBERMAN, *Wurzeln des Antisemitismus* (Anm. 1), S. 199) spricht von 7 Kindern.

10 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 13v ff.

11 HOLTZE, *Das Strafverfahren* (Anm. 1), S. 31.

12 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 6v.

13 HOLTZE, *Strafverfahren* (Anm. 1), S. 49. Die Grafen von Ruppın nahmen in den brandenburgischen Ständeversammlungen eine Sonderstellung ein.

14 AARON ACKERMANN, *Geschichte der Juden in Brandenburg a. H. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt mit urkundlichen Beilagen*, Berlin 1906, S. 52.

vermutet werden. Für die Anschuldigungen bis in den angeblichen Tat-hergang hinein gab es Vorbilder. In Norddeutschland war es ein 1492 angeblich in der mecklenburgischen Stadt Sternberg stattgefundenes Wunder. Ein Priester hatte dem Domkapitel in Schwerin berichtet, dass ihm im Traum offenbart worden wäre, dass Juden in Sternberg den Leib Christi, d.h. die Hostie, gemartert hätten. Trotz des schlechten Rufes des Priesters wurde eine Untersuchung begonnen und zwei angeblich blutbefleckte Hostien gefunden. Die angeschuldigten Juden und auch der Priester, der sich wegen der ihm übertragenen Aufbewahrung der Hostien in Widersprüche verwickelte, fanden den Tod. Auf herzoglichen Befehl wurden alle Juden aus Mecklenburg ausgewiesen.

Schnell hatte im Sternberger Fall das neue Medium, der Buchdruck, für eine Verbreitung der Einzelheiten der angeblichen Martern des Leibes Christi durch Juden, deren mit Hostienwundern verbundene Aufdeckung und die anschließende Bestrafung der Juden gesorgt. Breit wurden jeweils die aus Feindschaft gegen Christus und die Christen stellvertretend an Hostien oder auch an unschuldigen Kindern vorgenommenen Martern geschildert. Das gleiche geschah für zeitlich parallele Fälle in Süddeutschland. Die Schriften konnten gleichsam als Handlungsanweisungen zum Konstruieren weiterer entsprechender Vorwürfe dienen. Eine in Magdeburg erschienene Schrift, „Van der mysehandelinghe des hilligen Sacramentes der boeßen ioeden to dem Sternberge“, schliesst mit der Aufforderung an die Inhaber des Judenschutzes, die Juden aus ihrem Herrschaftsgebiet zu vertreiben.¹⁵ Im Verlagsort Magdeburg, dem Sitz des Erzbischofs, der auch über das Bistum Brandenburg die Aufsicht führte, kam es 1493 zur Vertreibung der Juden.¹⁶ Der Sternberger Fall wurde 1511 von einem mecklenburgischen Hofrat, der seine Schrift vielleicht im Auftrag seines Landesherrn schrieb, grundsätzlich betrachtet. Der antijüdisch aufgeladene Zeitgeist um 1510 wird darin besonders deutlich. Die Hostienschändung von 1492, so heisst es, wäre eine Tat „der ungläubigsten Juden, die sich nicht nur um das Verderben, sondern auch um die vollständige Vernichtung unseres christlichen Glaubens täglich mit grausamen Verwünschungen“ bemühten.¹⁷ Dem stiftsbrandenburgischen Untersuchungsfüh-

15 FRITZ BACKHAUS, Judenfeindschaft und Judenvertreibungen im Mittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelelbraum im 15. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 36 (1987), S. 275-332, dort S. 287.

16 Schilderung des Verlaufs bei BACKHAUS, *Judenfeindschaft* (Anm. 15), S. 282ff.

17 FRITZ BACKHAUS, Die Hostienprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Bran-

rer dürften die um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert neben Magdeburg in Köln und Lübeck erschienenen Druckschriften über die Ereignisse von Sternberg bekannt gewesen sein. Wie zu Sternberg 1492 fanden ebenfalls die Vorgänge von 1510 in mehreren – in der Qualität und im Umfang unterschiedlichen – Drucken ihren Niederschlag. Spätestens seit dem Ritualmordprozess von Trient 1475 gehörte auch der Vorwurf der Ermordung von Kindern zu den Stereotypen antijüdischer Agitation, die vor allem vom Dominikanerorden getragen wurde. Danach wäre es jüdischer Glaubensinhalt, immer wieder neu Christus zu martern und zu töten, nun aber in der Gestalt der Hostie und unschuldiger Kinder.

Neben religiösen Beweggründen dürften aber vor allem politische Interessen für die Konstruktion der antijüdischen Vorwürfe bestimmend gewesen sein. Das landsässige Bistum Brandenburg war mit den beiden anderen Bistümern des Landes vornehmstes Mitglied der geistlichen Stände in der der Ständeversammlung der Kurmark Brandenburg. Die brandenburgischen Stände hatten 1503 den Kurfürsten bewogen, sämtliche Juden aus dem Lande auszuweisen.¹⁸ Der Kurfürst als Inhaber des Juden-zinses hatte aber 1509, wenige Jahre nach der Ausweisungsverfügung, wieder Juden zugelassen. 1509 wurden 30 namentlich genannte Juden im Land neu aufgenommen oder bestätigt. Zugleich erhielten sie durch die Genehmigung eines Rabbiners eine interne Gerichtsbarkeit.¹⁹ Von den 1509 namentlich genannten Aufgenommenen sollten 1510 16 Personen angeklagt und verurteilt werden.²⁰ Die Höhe der so dem Kurfürsten zustehenden unmittelbaren Schutzgelder betrug nun jährlich 270 Gulden.

denburg, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 39 (1988), S. 7-26. Das Zitat (dort S. 13) ist einer 1512 in Rostock erschienenen Schrift entnommen.

18 Wenn auch die Stände den Kurfürsten bedrängten, die Juden auszuweisen, muss hier differenziert werden: Gerade die Städte, die selbst durch mancherlei Abgaben von den Juden profitiert hatten, waren es, die 1503 um eine „Aufschub“ der Vertreibungen baten. Zusammenfassend zur Situation der Juden in der Mark Brandenburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts WERNER HEISE, *Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahre 1571*, Berlin 1932 (= Historische Studien, Heft 220), S. 194 ff.

19 Der bei GEORG WILHELM VON RAUMER (ed.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus*, Bd. 2, Berlin 1833 (repr. Hildesheim / New York 1976), S. 236f. abgedruckte Aufnahmebeschluss mit der Regelung der Zinszahlungen ist auf die Altmark und Prignitz (unter Einschluss von Brandenburg an der Havel, Nauen und Cottbus) beschränkt. Berliner Juden tauchen nicht auf. Auch in der Altmark fehlt Stendal.

20 Zur Wiederaufnahme HEISE, *Juden* (Anm. 18), S. 200f., zum Rabbiner S. 207, zur Verbindung mit der Anklage, S. 217.

Geldleih- und Pfandgeschäfte waren die wichtigsten Tätigkeitsbereiche. Da die Einnahmen aus dem Judenschutz die Abhängigkeit des Landesherrn von den ständischen Steuern minderte, waren - wie in anderen Territorien auch - die ständischen Vertreter grundsätzliche Gegner des landesherrlichen Judenschutzes. Es musste für den Stiftshauptmann absehbar gewesen sein, dass - wie auch in Sternberg 1492 - sich der Landesherr selbst angesichts der schwerwiegenden Beschuldigungen des Falles annehmen musste und sich ebenfalls gezwungen sah, nun endgültig unter Aufhebung der zuvor von ihm selbst erlassenen Privilegien, die Ausweisung aus seinem Territorium durchzuführen. Für das Jahr 1492 berichtet der Frankfurter Stadtschreiber Staius, dass der Vorgänger Joachims I. dafür gesorgt hätte, dass fünf Judenhäuser in Frankfurt an der Oder, die wohl zuvor zerstört worden waren, wieder aufgebaut wurden.²¹ Die Landesherrn in Brandenburg übten somit aktiven Judenschutz, sicher zum eigenen Vorteil. Dies war nun durch die Schwere der Beschuldigungen in Frage gestellt. Er musste handeln. Der so auf den Kurfürsten ausgeübte Zwang könnte der Grund für eine negative Reaktion von Joachim I. gewesen sein. Der Stiftshauptmann erscheint nicht weiter in den schriftlichen Quellen.

Die Verhaftung, Anklage und Verurteilung sollten in grosser Schnelligkeit ablaufen. Doch blieb sogar beim Transport der festgenommenen Juden von der Stadt Brandenburg nach Berlin Zeit für angebliche Wunder, unter anderem eine Marienerscheinung bei dem Dorf Tremmen.²² Wie Knoblauch gehörte Tremmen zum Besitz des Domstifts Brandenburg. Der Versuch, mit der Erscheinung eine Wallfahrt zu etablieren, lässt sich noch heute durch eine Aussenkanzel am Baukörper der Tremmener Dorfkirche ablesen.²³

Es waren etwa 100 Juden inhaftiert, als im Juli 1510 in Berlin der Prozess vor dem auf kurfürstlichen Befehl zuständigen Berliner Stadtgericht eröffnet wurde. Auch dies geschah mit der bereits zuvor bemerkten Schnelligkeit. Ausdrücklich wurde die richtige Zusammensetzung des Gerichts mit Richtern, Schöffen, Beisitzern, Procuratoren und Gerichtsschreibern festgestellt.²⁴ Die Anklage wurde gegen 51 Personen und damit

21 ADOLPH FRIEDRICH RIEDEL (ed.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, 41 Bde, Berlin 1838-1869, Hauptteil D (4): *Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte*, S. 344.

22 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 10v.

23 WOLFGANG GERICKE / HEINRICH-VOLKER SCHLEIFF & WINFRIED WENDLAND, *Brandenburger Dorfkirchen*, Berlin 1974, S. 155.

24 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 17r.

etwa gegen die Hälfte der in Haft befindlichen Juden erhoben. Der Kurfürst bestimmte am 4. Juli 1510, dass die unter der Folter erzwungenen Geständnisse Grundlage des Verfahrens sein sollten. Andere Sachverhalte wurden in der Verhandlung nicht berücksichtigt.

Die Gerichtsverhandlung fand in Berlin statt. Da kein profaner Innenraum für die am Prozess Beteiligten ausreichte, hatte man auf dem Neuen Markt in Berlin nahe der Marienkirche ein dreistöckiges hölzernes Gerüst für Richter, Schöffen und Angeklagte, die spitze weisse und gelbe Hüte tragen mussten, errichtet.²⁵ Bereits am 19. Juli 1510 wurden die Urteile verkündet. Paul Fromm, der Dieb, sowie 38 der jüdischen Beschuldigten wurden zum Feuertod verurteilt. Zwei Angeklagte, die sich taufen liessen, sollten durch das Richtschwert hingerichtet werden. Zur Abschreckung wurde Fromm zuvor noch durch die wichtigsten Strassen der Städte Berlin und Cölln gefahren und dazu mit Zangen traktiert. Für die zum Feuertod bestimmten Juden hatte man am Richtplatz ausserhalb der Stadt ein Holzgerüst aufgebaut. Wie die christlichen Beschreibungen der Ereignisse übereinstimmend und verwundert feststellten, gingen die verurteilten Juden singend und betend in den Tod, wie die wichtigsten christlichen Schriften über die Vorgänge bemerkten. Dies nötigte durchaus Respekt ab.²⁶ Im *Sumarius* werden – wie üblich – die für die Christen unverständlichen Gebete für weitere antichristliche Schmähungen gehalten, die ihre „Verstocktheit“ bestätigte.²⁷

Angesichts der zu Beginn des 16. Jahrhunderts dramatisch verschlechterten Situation für die deutschen Juden ist es verständlich, dass in jüdischen Quellen die Ereignisse wohl vermerkt sind; doch weder in den Namen, noch in der Zahl der Opfer bestehen in den Martyrologien Übereinstimmungen.²⁸ Allein in dem wohl ausführlichsten Verzeichnis finden sich

25 Beschreibung des Gerüsts und Holzschnittabbildung in: *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 17v.

26 „Und – man glaubt es nicht, wenn man es nicht selbst gesehen hat – diese verstockten Juden haben lachenden Mundes das Urteil angehört und sich lobsingend abführen lassen. Einmal auf dem Scheiterhaufen haben sie nicht nur gesungen und gelacht [...] Ohne Rücksicht auf die offenbaren Wunderzeichen haben sie mit großer Standhaftigkeit den Tod erlitten, wahrlich zum Schrecken wankelmütiger Christen“ (zit. nach OBERMANS, *Wurzeln des Antisemitismus* (Anm. 1), S. 200, neuhochdeutscher Übersetzung, Originaltext dort S. 133.

27 *Sumarius* (Anm. 1), Bl. 20r.

28 Neueste Zusammenstellung CHAVA FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, *The historical writing of Josel of Rosheim; Leader of early modern Jewry*, Leiden 2006, S. 103, Anm. 122, siehe auch HEISE, *Die Juden* (Anm. 18), S. 221ff.

36 Namen, jeweils versehen mit dem Epitheton „der Heilige“.²⁹ Sie weichen allerdings von den im *Sumarius* mitgeteilten Namen ab.

Nur ein Teil der in Berlin gefangen gehaltenen Juden war verurteilt worden. Die übrigen 60-80, ebenfalls zum Teil der Folter unterworfenen Juden, mussten „Urfehde“ schwören, das heisst, sich wegen des erlittenen Unbills nicht zu rächen und wurden mit allen anderen Juden aus der Mark ausgewiesen; ihr Besitz wurde vom Landesherrn eingezogen.

Nicht direkt vom Prozess in Berlin betroffen waren die beschuldigten Juden aus Braunschweig, da sie ausserhalb des brandenburgischen Staatsgebietes lebten. Auf Wunsch des Kurfürsten hatte der Braunschweiger Rat sie inhaftiert und wohl auch gefoltert. Die vom Kurfürsten auch für diese ausserhalb seines Machtbereiches geforderte Ausweisung fand wohl zwar formal statt, doch wurden sie im folgenden Jahr wieder zugelassen.³⁰ Auch die Braunschweiger Beschuldigten mussten Urfehde schwören.

Wenn es für den Bischof und den Stiftshauptmann ein Ziel gewesen war, mit Hilfe der Hostien- und im Fall Tremmen der Marienerscheinung - Wallfahrten in Gang zu bringen, wie sie dem Bistum Schwerin in Sternberg namhafte Einkünfte gebracht hatten, so wurde dieses Ziel verfehlt. Der Bischof hatte den Kuchen, in den die Hostie in Spandau angeblich verbacken worden war, in feierlicher Prozession durch Berlin geführt und im dortigen Domstift bildnerische Darstellungen der Ereignisse an einem Schrank im Chor der Kirche anbringen lassen.³¹ Doch in Berlin fand dies offenbar nur geringen Widerhall. Deshalb wurden die Erinnerungstücke zum Bischofssitz nach Brandenburg überführt. In der Altstadt Brandenburg, wo sich angeblich ebenfalls ein gleichartiger Hostienfrevler zugetragen hatte, liess er – vielleicht am angeblichen Tatort – eine Kapelle errichten. Die Spenden für den Bau erreichten aber nicht die gewünschte Höhe und der Bau stockte bis 1516. In diesem Jahr wurde ein Altarist angestellt, doch ging die Stiftung bald ein. An die Kapelle erinnert nur noch ein Strassenname.³² Doch wurden die Asservate sowohl des Sternberger Prozesses in Mecklenburg wie auch der Berliner Gerichtsverhandlung nicht entsorgt. Wie der Tisch, auf dem in Sternberg die angeblichen Metzereien

29 LEOPOLD LÖWENSTEIN, *Memorbücher*, in: *Zeitschrift zur Geschichte der Juden in Deutschland* 1 (1887), H. 2, S. 194-197, dort S. 196f.

30 ISMAR ELBOGEN (ed.), *Germania Judaica*, Bd. III: 1350-1519, Teilband 1: *Ortschaftsartikel Aach – Lychen*, ed. ARYE MAIMON / MORDECHAI BREUER & YACOV GUGGENHEIM, Tübingen 1987, S. 151.

31 ACKERMANN, *Geschichte* (Anm. 14), S. 53 f.

32 Kapellenstrasse, dazu ACKERMANN, *Geschichte* (Anm. 14), S. 54f.

durchgeführt wurden, so sind zwei Messer bis heute im Besitz des Brandenburger Domstifts aufbewahrt geblieben.³³

In Berlin wurde 1988 in der Nachbarschaft des Hinrichtungsortes von 1510 eine Erinnerungsplakette zusammen mit einer aus einem ehemaligen jüdischen Altersheim geborgene Gedenktafel angebracht.³⁴

Sieben Jahre nach dem Berliner Märtyrertod stellte der Wittenberger Theologieprofessor Martin Luther 95 Thesen zur christlichen Gnadenlehre auf und sandte sie – wie kirchenrechtlich vorgesehen – zur Genehmigung an seinen Ortsbischof Hieronymus Schultz nach Brandenburg. Die Thesenaufstellung wird gemeinhin als Beginn der deutschen Reformation begriffen. Für die schon zuvor im Heiligen Römischen Reich so stark bedrängten Juden änderte sich die Situation freilich nicht grundsätzlich. Auch in den evangelisch gewordenen Territorien fanden Judenvertreibungen statt. Josel von Rosheim, der sich seit den 20er Jahren zum Fürsprecher zunächst der elsässischen und schliesslich der gesamten Juden des Reiches entwickelt hatte und auch in dieser Eigenschaft von den führen-

33 ACKERMANN, *Geschichte* (Anm. 14), S. 53 nennt noch weitere, im Laufe der Zeit verloren gegangene Gegenstände. Ein Messer konnte in der Ausstellung, die zum 500. Jahrestag der Ereignisse von 1510 in der Zitadelle Berlin-Spandau unter dem Titel „Das Verhängnis der Mark Brandenburg“ durchgeführt wurde, gezeigt werden. Ich danke der Leiterin des Kunstamtes Spandau, Frau Andrea Theissen, für freundliche Unterstützung bei der Herstellung dieses Aufsatzes.

34 In der Grünfläche am Haus Mollstrasse 11 in Berlin-Mitte. Der Gedenkstein mit zwei Schrifttafeln wurde im Oktober 1988 aufgestellt. Die obere Tafel hatte 1935 der Rabbiner Martin Salomonski für das Bethaus im damaligen jüdischen Altersheim in der Lietzmannstrasse anfertigen lassen. Salomonski war der Auffassung, dass sich dieses erst 1931 eröffnete Altersheim an der Stelle des ältesten jüdischen Friedhof Berlins befindet. Das Haus wurde schwer beschädigt, die Strasse aufgehoben und in der DDR-Zeit neu bebaut (heute etwa Rathaus Berlin-Mitte, zuvor Hotel Berolina). Die hebräische Inschrift lautet: „Hier ruhen die heiligen Gebeine der Mitglieder unserer ersten Gemeinde in Berlin. Sie wurden als Märtyrer ermordet und verbrannt am 12. Av 5270 [= 19. Juli 1510]. Diese Gedenktafel wurde von Meir, dem Sohn von Abraham Salomonski, im Jahr 1935 angebracht.“ Auf der Plakette von 1988 heisst es unrichtig: „Im Jahre 1510 wurden 38 Berliner Juden wegen angeblicher Hostienschändung verbrannt. Ihre Gebeine sind hier bestattet.“ Zur Aufstellung der Tafeln: ROLF LIEBOLD, Gedenktafel mit hebräischen Lettern in neuer Umgebung, in: *Neues Deutschland* 14. Oktober 1988, zu Altersheim und Tafel siehe auch VERA BENDT / NICOLA GALLINER / STEFI JERSCH-WENZEL & THOMAS JERSCH, *Wegweiser durch das jüdische Berlin. Geschichte und Gegenwart*, Berlin 1987, S. 267. Eine Erinnerungsfeier fand 2010 statt; siehe MECHTHILD KÜPPERS in: FAZ vom 20.07.2010.

den Repräsentanten des Reiches gehört wurde,³⁵ erfuhr, dass Philipp Melanchthon 1539 auf der Versammlung evangelischer Fürsten zu Frankfurt dem Sohn und Nachfolger Joachims I., Kurfürst Joachim II., mitgeteilt hätte, dass die Juden 1510 zu Unrecht verbrannt worden seien. Der „Übeltäter“ [Paul Fromm] hätte dies gebeichtet und derjenige, der die Beichte abgenommen hätte, lebe noch, jetzt evangelisch, in „Wüttemberg“ [gemeint ist wohl das Zentrum der Reformation Wittenberg, auch Friedberg/Hessen wird im gleichen Schriftstück „Fridpurg“ genannt]. Von dem hätte er [Melanchthon] es erfahren.³⁶ Für die zur neuen Lehre übergetretenen Geistlichen bedeutete der Konfessionswechsel wohl auch zugleich die Lösung von den Bestimmungen der katholischen Kirche. Dies betraf nicht nur das Ende der Verpflichtung zur Ehelosigkeit, sondern auch die Aufhebung der Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses.

Dieses Wissen konnte Josel bei einem Treffen mit dem Kurfürsten Joachim II. auf dem Fürstentag nutzen, als dieser, ebenso wie der Kurfürst von Sachsen, weitere Vertreibungen in die Wege leiten wollte. Der Kurfürst und sein Vater Joachim I., so argumentierte Josel, hätten von der Haltlosigkeit der Anklage von 1510 nichts gewusst, da Bischof Hieronymus dem Priester untersagt hätte, sein Wissen weiterzugeben. Seitdem erscheint der Bischof, der wie sein Priester an das Beichtgeheimnis gebunden war, als der mit mehrfacher Schuld Beladene.

Die Unterredung Josels von Rosheim mit Kurfürst Joachim II. zeigte Wirkung. In seinem Territorium unterblieben die weiteren antijüdischen Massnahmen. Es kam sogar zu einer Wiederaufnahme von Juden im Kurfürstentum Brandenburg. Josel nannte es ein „Wunder im Wunder.“³⁷

35 Zum Stand der Forschung zu Josel/Joseph von Rosheim siehe FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, *The historical writing* (Anm. 28), S. 1-56.

36 FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, *The historical writing* (Anm. 28), S. 358.

37 FRAENKEL-GOLDSCHMIDT, *The historical writing* (Anm. 28), S. 112. Eine deutsche Übersetzung bei JULIUS HÖXTER, *Quellenbuch zur jüdischen Geschichte und Literatur*, 5 Teile, Frankfurt am Main, 1927-1930 (repr. in 2 Bänden, Zürich 1983), Teil IV, S. 85f.